

Änderungen 2018

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

1.1 ALPS

ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) ist eine Webapplikation, welche es Firmen, Selbständigerwerbenden sowie den Ausgleichskassen (AK) und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erlaubt, neue Einsätze im Ausland (kurz- und langfristige Entsendungen, Entsendungsverlängerungen und Weiterversicherungen) abzuwickeln. Ausserdem können auch Mehrfachstätigkeiten in der Schweiz sowie in EU- oder EFTA-Mitgliedsstaaten auf dieser Plattform bearbeitet werden.

Im Rahmen der Anwendung der Verordnungen (EU) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sind künftig Unterstellungsentscheide unter die schweizerische soziale Sicherheit bei Entsendungen und Mehrfachstätigkeiten innerhalb der EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten elektronisch zu übermitteln (EESSI: Electronic Exchange of Social Security Information). Diese neue Kommunikationsart ist eine grosse Chance für die Modernisierung des Datenaustausches, weshalb das BSV ALPS entwickelt hat. Zugang zu ALPS erhalten Sie entweder über unsere geschützte eBusiness-Plattform PartnerWeb 2.0 (unter Menüpunkt Mitarbeitende – Erwerbstätigkeit im Ausland) oder über ein neu zu registrierendes CH-Login. Bei weiteren Fragen zu ALPS bzw. vor der erstmaligen Benutzung nehmen Sie bitte mit Frau Selin Yavuz, selin.yavuz@ahv-gewerbe.ch, Kontakt auf.

Was sind die Vorteile von ALPS

Der Datenaustausch zwischen Firma und Ausgleichskasse sowie BSV erfolgt ausschliesslich über ALPS, es muss kein Papier mehr ausgetauscht werden:

- Anträge auf Entsendung / Entsendungsverlängerung / Weiterversicherung: Die Anträge werden durch die Firma direkt in ALPS erfasst. Es ist nicht mehr nötig, einen Antrag per Post oder per E-Mail zu übermitteln.
- Anmeldung von Mehrfachstätigkeiten: Nach Abklärung zwischen Firma und Ausgleichskasse, ob eine Mehrfachstätigkeit vorliegt, erfasst die Firma die für die Ausstellung der Bescheinigung notwendigen Daten in ALPS. Es ist nicht mehr notwendig, diese Daten per Post oder per E-Mail zu übermitteln.
- Versicherung für Familienangehörige (in Ergänzung eines Antrags auf Entsendung / Entsendungsverlängerung / Weiterversicherung): Die Familienangehörigen (Ehepartner und Kinder), die die angestellte Person ins Ausland begleiten, nicht erwerbstätig sind und nicht obligatorisch bei der AHV/IV/(EO) versichert bleiben, sind daran interessiert, von der zuständigen Ausgleichskasse Informationen über die Versicherungsmöglichkeiten und ein Antragsformular zu erhalten. Es ist zu beachten, dass die Familienangehörigen selber dafür besorgt sind, den Antrag fristgerecht einzureichen.
- Bescheinigung: Die Firma wird über die Genehmigung / Ablehnung nicht mehr per Post informiert. Stattdessen wird die Bestätigung (zB. PDA1, Certificate of Coverage, Bescheinigung der Weiterversicherung) oder

Ablehnung direkt in ALPS hinterlegt, die Firma wird per E-Mail über die Erstellung informiert und kann das Dokument herunterladen und ausdrucken.

- Informationsaustausch zum Antrag: Falls die Ausgleichskasse oder das BSV Zusatzinformationen zu einem Antrag benötigen, läuft die Kommunikation direkt über ALPS.
- Zwischenstand prüfen: Die Firma kann den aktuellen Bearbeitungsstand eines (offenen) Falls sowie die zwischen der Schweiz und dem Ausland ausgetauschten Dokumente jederzeit direkt in ALPS einsehen.
- Benachrichtigung: Unabhängig vom Login-Verfahren ist je Firma eine E-Mail-Adresse zu erfassen, an welche jeweils aus ALPS (Zusatzabklärungen sowie Information über den Abschluss des Antrags) die Geschäftsfälle kommuniziert werden. **Wichtig:** Es wird empfohlen, eine nicht-personenbezogene E-Mail-Adresse, also eine Firmen- oder abteilungsbezogene E-Mail-Adresse zu erfassen. Im Hinblick auf firmeninterne Änderungen, Zuständigkeitswechsel, Abwesenheiten und Stellvertreterregelungen ist dies von Vorteil.

1.2 Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Unternehmen

Als Folge der in der Herbstsession 2016 vom Parlament verabschiedeten Energiestrategie 2050 und nach erfolgreicher Abstimmung am 21.05.2017 wird unter anderem eine Anpassung bei der Rückverteilung der CO2-Abgabe notwendig. Neu ab Verteiljahr 2018 wird das Datum für die Rückverteilung durch die Ausgleichskassen in der CO2-Verordnung vom 30. Juni auf den 30. September verschoben.

1.3 AHV-rechtliche Behandlung von Lohnzahlungen in WIR

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat eine neue Weisung in Bezug auf die AHV-rechtliche Behandlung von Lohnzahlungen in WIR-Geld erlassen. In Anlehnung an das geltende Recht der direkten Bundessteuer, wonach WIR-Checks wie Geld behandelt werden, ist bei in WIR-Geld ausbezahlten Löhnen kein Einschlag zu gewähren. Bei der Abgabe von WIR-Checks zu vergünstigten Konditionen ist die Differenz zum Nominalwert als massgebender Lohn zu betrachten.

1.4 AHV-rechtliche Behandlung bei der Abgabe von Abonnements des öffentlichen Verkehrs

Immer wieder erfolgen Anfragen über die beitragsrechtliche Qualifikation von Abonnements des öffentlichen Verkehrs, speziell derjenigen der regionalen Verbundabonnemente, welche durch den Arbeitgeber abgegeben werden.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) gehören regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort grundsätzlich zum massgebenden Lohn und stellen keine Unkostenentschädigung dar. Schon bisher wurde bei der Abgabe eines Generalabonnements dieses nicht zum massgebenden Lohn gezahlt, wenn 40 Dienstfahrten pro Jahr nachgewiesen werden konnten. Diese Regelung wird per 01.01.2018 auch auf die vom Arbeitgeber abgegebenen regionalen Verbundabonnemente angewandt.

2. Familienzulagen

Der Kanton Jura wird per 01.01.2018 seine Geburts- und Adoptionszulagen anpassen. Neu werden Geburts- und Adoptionszulagen in der Höhe von CHF 1'500 (bisher CHF 850) ausgerichtet.

3. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der obenstehenden Änderungen per 01.01.2018 angepasst. Sie finden immer die aktuellste Version der Merkblätter auf unserer Homepage www.ahv-gewerbe.ch unter dem Menüpunkt "Merkblätter".